

# GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12  
85122 Hitzhofen



## Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. **31**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

09.08.2016

### I. Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Sanierung Friedhof Hitzhofen: Vorstellung der Entwürfe im Rahmen des Gestaltungs- und Ideenwettbewerbs
02	Ausschreibung kommunale Strombeschaffung für Zeitraum 2018 bis 2020
03	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Beschlüsse zu den Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB
04	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Satzungsbeschluss
05	ÖPNV - Regionaler Gemeinschaftstarif in der Region 10: Vorstellung aktueller Planungsstand und vorläufiges Tarifmodell
06	BayernWLAN: Statusbericht – weitere Vorgehensweise
07	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 30 vom 19.07.2016
08	Informationen / Anfragen

#### B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

## **II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	13	stimmberechtigt	13
entschuldigt:	2	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

<b>Vorsitzender</b>		
<b>1. Bürgermeister</b>	Sammüller, Roland	✓
<b>Gemeinderäte:</b>	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	Urlaub
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	Urlaub
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung 03.08.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

## **III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 03.08.2016 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.15 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....  
Roland Sammüller  
1. Bürgermeister

.....  
Markus Wittmann  
Verwaltungsmitarbeiter

## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 31 des Gemeinderates Hitzhofen am 09.08.2016

### Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>01</b>	<b>Sanierung Friedhof Hitzhofen: Vorstellung der Entwürfe im Rahmen des Gestaltungs- und Ideenwettbewerbs</b>

### Sachvortrag:

Für die Sanierung wurde ein Gestaltungs- und Ideenwettbewerb ausgeschrieben (siehe auch GR-Sitzungen vom 12.04. und 10.05.2016) und folgende Planer eingeladen:

- Landschaftsarchitekt Werner Bachmann, Schernfeld
- Lichtgrün Landschaftsarchitektur, Regensburg
- Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt

Folgende Vorgaben wurden gestellt

- barrierefreier Zugang zu den Gräbern; die Verkehrswege sollen komplett gepflastert werden.
- Bäume sollen möglichst erhalten bleiben und die „Grundlage“ für Baumgräber mit Urnen bilden.
- Konzept für die bestehenden Urnengräber soll entwickelt werden.
- Für die Grünflächen – insbesondere für die zentrale Hecke – sollen Gestaltungsvorschläge vorgelegt werden.
- Eine pauschale Kostenschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen ist vorzulegen.
- Das Budget (Bau- und Baunebenkosten) wird auf 200.000 € festgelegt.
- Überplanung des Leichenhauses mit möglicher Überdachung vor dem Gebäude für Trauergäste soll optional geprüft werden (zusätzlich zum vorgenannten Budget).

Welches Konzept erfüllt genannte Vorgaben

Vorgabe	Bachmann	Lichtgrün	Weinzierl
Grundidee - Erläuterung			
<b>barrierefreier Zugang Gräber</b>		<b>x</b>	
kein Granit, Lichtgrün: evtl. hinteren Weg weglassen			
<b>Pflasterung Verkehrswege</b>		<b>x</b>	
kein Granit, Lichtgrün: Nürnberger Verbund, kleines Pflaster			
<b>Pflasterung/Gestaltung zentraler Platz/Kriegerdenkmal</b>		<b>x</b>	
Lichtgrün: Variante B, Sichtachse gewährleistet, angenehm gestaltet			
<b>Gestaltung Baumgräber/Einbindung Bäume</b>		<b>x</b>	

kein Granit, Lichtgrün: südlicher Baum mit Baumurnengräber, nördlicher Baum für Erdurnengräber und/oder Einzel-/Familiengräber (Sargbestattung)			
<b>Konzept für bestehende Urnengräber</b>		<b>x</b>	
<b>Gestaltung Grünflächen</b>		<b>x</b>	
Lichtgrün: Mit Blühpflanzen wie bei zentraler Hecke			
<b>Gestaltung zentrale Hecke</b>		<b>x</b>	
Lichtgrün: positiv-unregelmäßig, nicht steril			
<b>Erweiterung Grabstellen</b>		<b>x</b>	
Lichtgrün: max. Auslastung an Grabstellen			
<b>Platz am Kreuz/Kinder- und Urnengräber</b>		<b>x</b>	
Lichtgrün: Umgestaltung wünschenswert			
<b>Budget</b>		<b>x</b>	
Bachmann: deutlich überschritten			
<b>Überplanung Leichenhaus/Überdachung</b>			<b>x</b>
Weinzierl: gediegener Bau			
<b>sonstige Ideen: Einbeziehung der Fläche im Westen (korrigierter Grenzverlauf)?</b>	<b>x</b>		
Bachmann: korrekten Grenzverlauf mit Baumreihe eingeplant			
<b>Änderung Kriegerdenkmal</b>		<b>x</b>	
nein			
<b>Entsorgungskonzept</b>			
werden weiterhin angeboten			
<b>Ausstattung Sitzbänke etc.</b>		<b>x</b>	
Lichtgrün: reichhaltige Ausstattung			

Das Konzept der Lichtgrün Landschaftsarchitektur, Regensburg erfüllt die Vorgaben am besten.

Weitere Vorgehensweise: siehe nichtöffentlicher Sitzungsteil TOP 9

### Keine Beschlussfassung

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>02</b>	<b>Ausschreibung kommunale Strombeschaffung für Zeitraum 2018 bis 2020</b>

#### Sachvortrag:

Der derzeit gültige Stromliefervertrag zwischen der N-ERGIE AG, Nürnberg und der Gemeinde hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2017. Für den Zeitraum 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 muss die kommunale Strombeschaffung neu ausgeschrieben werden.

Die Gemeinde sollte wie bei der letzten Ausschreibung auf das Fachbüro KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zurückgreifen und einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag abschließen.

1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 650,00 €, hinzu kommt ein Preis je Abnahmestelle à 10 €, und je leistungsgemessene Abnahmestellen à 165 €.

2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

3.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote.

#### **a) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

##### Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

(3) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig identifizierbare erneuerbare Energiequellen zurückführbar sein.

(4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH bei der letzten Strombündelausschreibung angeboten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromaus-schreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

#### **b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:**

##### Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss mindestens zu 50 % in Neuanlagen und kann bis zu 50 % in Altanlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

(3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.

(4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

(5) Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

(6) Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

(7) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 bestandskräftig geworden ist.

(8) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

### **Beschluss:**

**1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.**

**2. Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeinderat als ausschreibende Stelle.**

**3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020**

„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“  
beschafft werden.

**4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 1  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>03</b>	<b>Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Beschlüsse zu den Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB</b>

#### **Tischvorlage für die Beschlussfassung**

##### Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.09.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Römerstraße I“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.01.2016 bis 01.03.2016 statt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.04.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2016 bis 20.05.2016 beteiligt. Im selben Zeitraum fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt; dabei gingen keine Stellungnahmen ein.

##### **Aktueller Verfahrensstand**

Der Entwurf des B-Planes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2016 bis 20.07.2016 öffentlich ausgelegt und die beteiligten Behörden informiert.

Im Folgenden wird der Rücklauf der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur Abwägung gebracht.

#### **3.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen

Landratsamt Eichstätt, SG 42 Bauverwaltung Nord

Bayer. Bauernverband, Ingolstadt

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt

Deutsche Telekom T-Com; Landshut

DSLmobil GmbH, Oberndorf

IHK für München und Oberbayern, München

Kreisbrandrat Lackner, LRA EI

Kreisheimatpfleger Harrer, Adelschlag

Main-Donau Netz GmbH, Nürnberg

Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Staatlich Bauamt, Straßenbau, Ingolstadt

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Eichstätt

Wasserzweckverband Böhmfeld

Gemeinde Adelschlag

Gemeinde Böhmfeld

Gemeinde Eitensheim

Marktgemeinde Gaimersheim

Gemeinde Walting



**Beschluss:**

Von den oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0  
angenommen

b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken keine Äußerung, keine Einwendungen oder Einverständnis eingegangen.

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München

Planungsverband Region Ingolstadt

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München

**Beschluss:**

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit den Vermerken keine Äußerung, keine Einwendungen oder Einverständnis abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0  
angenommen

Hinweis: Es gingen keine Stellungnahmen ein, die abgewogen werden mussten

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Satzungsbeschluss

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Änderung eines Bebauungsplans**

Für das Baugebiet „Römerstraße I“ wird der vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt gefertigte Bebauungsplan Nr. 31 in der Änderungsfassung vom 31.05.2016 mit der Begründung in der Fassung vom 31.05.2016 als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0  
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	ÖPNV - Regionaler Gemeinschaftstarif in der Region 10: Vorstellung aktueller Planungsstand und vorläufiges Tarifmodell

**Sachvortrag:**

Bei der letzten Bürgermeister-Dienstbesprechung gab es Informationen zum Sachstand regionaler Gemeinschaftstarif. Die Präsentation wurde vorab dem Gremium zur Verfügung gestellt. Obwohl sich die INVG 2014 gegen das Wabentarifmodell entschieden hatte, wird nach wie vor die Integration aller Verkehrsunternehmer zu einem Verbundsystem für die Region 10 angestrebt.

**vorläufiges Tarifmodell:**

- Tarifzonenplan spiegelt Entfernungen und derzeitige Gegebenheiten im Verkehrsgebiet wider (siehe Entfernungsmatrix, Folie 8, 9)
  - Keine Änderungen für bisherige INVG-Gemeinden!
  - Tendenz: Zuschussbedarf (bei nicht INVG- Gemeinden) wohl nur in geringem Umfang
  - Konkrete Berechnungen erst jetzt nach Bereitstellung der exakten Verkaufsdaten
- Busunternehmer haben am 30. Mai 2016 klare Bereitschaft signalisiert.

Konsequenzen für Gemeinde Hitzhofen:

- Bushaltestellen in Hitzhofen und Hofstetten jeweils in gleicher Tarifzone
- Keine/nur geringe Preisänderungen (siehe Zonierungen)
- Eine Fahrkarte für weitere Fahrten innerhalb des Verbundes, evtl. Akzeptanz des DB-Bayerntickets
- Großer Preisunterschied zu angrenzenden INVG-Gemeinden (Böhmfeld, Eitensheim, Gaimersheim)

Möglichkeiten:

- Keine für geplanten Gemeinschaftstarif oder
- Wiederaufnahme INVG: Mitgliedschaft bis 31.12.2001. Defizitausgleich jährlich bis zu 26.000,00 €

Rückäußerung an LRA bis zum 30.09.2016

### **Keine Beschlussfassung**

**Weitere Vorgehensweise: Gespräch mit LRA bezgl. Preisgestaltung der Fahrkarten Fa. Buchberger; Buslinien von RBA mit gleicher/geringerer Entfernung (Egweil, Nassenfels und Oberdolling) in günstigerer Tarifzone.**

**Gespräch im INVG zur möglichen Wiederaufnahme führen mit Linienverlauf über Böhmfeld bzw. Lippertshofen.**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>06</b>	<b>BayernWLAN: Statusbericht – weitere Vorgehensweise</b>

Sachvortrag:

Die detaillierten Informationen liegen nun vor. Geplant ist jeweils in Hot Spot in Hitzhofen und Hofstetten. Als Standorte sind das Rathaus und das Sport- und Jugendzentrum in Hofstetten vorgesehen.

Vorteile bei Einrichtung der Hot Spots mit Bayern WLAN:

- Ortsbegehung durch Techniker von Vodafone
- Übernahme der Kosten für Ortsbegehung (Basic) und aller Installationsarbeiten bis zu 2.500,00 € je Standort
- Smartphone/Tablet wählt sich automatisch in nächsten BayernWLAN Hot Spot ein.
- Übernahme der Instandhaltung
- Zentraler Jugendschutzfilter

Kosten (monatlich):

• Hot Spot	4,76 €		4,76 €
• Accesspoint Indoor	19,04 €	oder Outdoor	27,37 €
• Internetanschluss 16 mbit/sec	22,24 €		22,24 €
	46,04 €		54,37 €

Weitere Optionen erhöhen die monatlichen Kosten.

Nachteile:

- Hohe monatliche Kosten für Hardware – entsprechende Hardware gibt es für 200,00 €
- Internetanschluss über Anbieter mit max. 6 mbit/sec in Hitzhofen, in Hofstetten noch weniger, für höhere Leistung muss Gemeinde eigenen Internetanschluss beantragen

### **Keine Beschlussfassung**

**Eine reine Lösung über BayernWLAN wird vorerst nicht weiterverfolgt; andere Lösungen über DSLmobil GmbH etc. als eigenen Internetanschluss der Gemeinde sollen weiterverfolgt werden. Klärendes Gespräch mit Fa. führen.**

<b>07</b>	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 30 vom 19.07.2016</b>
-----------	--

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 30 vom 19.07.2016 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

**Beschluss:**

**Der Niederschrift Nr. 30 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2016 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**13 : 0  
angenommen**

<b>08</b>	<b>Informationen / Anfragen</b>
-----------	---------------------------------

**Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller**

- 2. Bauabschnitt Baugebiet „Zur Veitskapelle“: Lärmschutzwall bleibt ökologische Ausgleichsfläche
- Kaufverhandlungen Bauerwartungsland: Stand im nichtöffentlichen Teil
- Gespräch mit Staatl. Bauamt Ingolstadt bzgl. Gefahrenstelle und Radweg
- Änderung Altholzannahme beim Wertstoffhof
- Baumhaus nahe Holzlagerplatz Hitzhofen

**Anfragen durch Gemeinderäte**

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Rupert Klinger	Waldweg ab Abzweigung von Staatsstraße 2336 zum Steinbruch wurde von Fa. Mayr trotz Zusage noch nicht geteert
Christopher Reuter	Überprüfung Beschilderung Tempo 30 Buchenweg/Lindenweg
Georg Lindner	Stellplatzsituation Kapellenweg <u>Bgm:</u> LRA hat Eigentümer angeschrieben, die Stellplätze 3 + 4 zu schaffen und bzgl. des Erwerbs der Gemeindefläche Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen; Kontaktaufnahme bis dato noch nicht erfolgt
Georg Lindner	Feldwege am Reisberg in sehr schlechten Zustand, nicht eingebunden in Feldwegebau <u>Bgm:</u> Feldweg ab Kreuz bis Reisberg bei Schotterung im nächsten Jahr eingeplant